

Auszug aus der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwelm:

5. Einschaltung der Rechnungsprüfung bei Vergaben (alt)

(1) Vergaben sind vor Auftragserteilung mit den Ausschreibungsunterlagen der Rechnungsprüfung zur Zustimmung vorzulegen. Bezüglich der entsprechenden Wertgrenzen bei den einzelnen Aufträgen wird auf Besondere Geschäftsanweisung bzw. Dienstanweisung verwiesen.

(2) Unterlagen für die o. a. Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Andernfalls ist die Dokumentation um eine entsprechende Begründung zu ergänzen.

(3) Die betroffenen Fachbereiche haben der Rechnungsprüfung Beginn und Ende der Bauarbeiten mitzuteilen, sofern für die Maßnahme eine Vergabeprüfung durchzuführen war.

5. Einschaltung der Rechnungsprüfung bei Vergaben (neu)

(1) Vergaben sind vor Auftragserteilung mit den Ausschreibungsunterlagen der Rechnungsprüfung vorzulegen. Bezüglich der entsprechenden Wertgrenzen bei den einzelnen Aufträgen wird auf Besondere Geschäftsanweisung bzw. Dienstanweisung verwiesen.

(2) Unterlagen für die o. a. Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Andernfalls ist die Dokumentation um eine entsprechende Begründung zu ergänzen.

(3) Die betroffenen Fachbereiche haben der Rechnungsprüfung Beginn und Ende der Bauarbeiten mitzuteilen, sofern für die Maßnahme eine Vergabeprüfung durchzuführen war.